

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 11 (1895) |
| Heft: | 38 |
| Rubrik: | Verbandswesen |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilen. Man muß die Leute anhören, welche mitten in der gewerblichen Praxis stehen und aus eigener Erfahrung die Notwendigkeit von Berufsgenossenschaften erkennen. Postulat 9 sollte dahin abgeändert werden, daß eine Berufsgenossenschaft nur mit Zweidrittelsmehrheit aufgelöst werden kann; auch sollte die Dauer einer Berufsgenossenschaft auf ein Minimum von mehreren Jahren festgesetzt werden, damit nicht die Auflösung schon bei den ersten Anfangsschwierigkeiten beschlossen wird.

Mr. Max Linde, Ingenieur in Zürich, kann noch nicht alle Konsequenzen der vorgeschlagenen Berufsgenossenschaften übersehen. Man sollte für irgend eine Berufssart ein Beispiel über die Gründung und Organisation einer solchen Berufsgenossenschaft gemeinschaftlich darstellen können. Unzweifelhaft haben viele Berufssarten ein hohes Interesse an der Organisation in Berufsgenossenschaften.

Mr. Ingénieur Blum in Zürich äußert Bedenken dagegen, daß nach Postulat 7 das Stimmrecht in wirtschaftlichen Fragen auch den Ausländern erteilt werden solle, und wünscht, daß nur politisch stimmberechtigte Schweizerbürger in der Berufsgenossenschaft stimmberechtigt sein sollten.

Mr. Seifert, Architekt in Kreuzlingen, traut sich nicht, heute über die Vorlage abzustimmen, weil die thurgauischen Sektionen nicht im Falle gewesen seien, dieselbe näher zu prüfen. Es gefällt ihm auch nicht, daß Mr. Greulich mit vollen Händen nach diesen Berufsgenossenschaften greift und Hrn. Scheidegger unterstützt hat.

Die H. B. Beuweger und P. Carpentier in Zürich können sich ebenfalls nicht zu einem abschließenden Urteil entschließen. Letzterer nimmt den von Hrn. Siegerist fallen gelassenen Antrag wieder auf, wonach in Ziffer 2 der Resolution die Worte „im Sinn und Geist der heute angenommenen Postulate“ zu streichen sind.

Das Präsidium erklärt nunmehr die Diskussion für geschlossen und erteilt noch den beiden Referenten das Wort zur Erwiderung.

Mr. Augler-Gorzenbach empfiehlt die vom Centralvorstande vorgeschlagene Resolution zur Annahme. Die Frage sollte insoweit genügend abgeklärt sein, daß darüber ein grundsätzlicher Entscheid gefasst und dem Centralvorstand eine Direktive zum weiteren Vorgehen gegeben werden könnte.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgehalt bis auf den Vertrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsolgen, welche der

müstergültigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Fähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

- Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
- Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungss- oder Berufsschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
- Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige

Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.

- Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweiz. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufssarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind; c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1896 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 10. Dezember 1895.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Schweiz. Zieglerverein. Derselbe hat in letzter Sitzung zum Traktandum „Preise“ beschlossen, es sei dem Centralvorstande zu beantragen: der Schweiz. Zieglerverein möge beschließen mit dem Jahre 1896 einen Aufschlag von 8% auf sämtlichen Ziegelwaren und von allen Fabrikanten des Schweizer. Zieglervereins eintreten zu lassen. — Die diesbezüglichen Cirkulare sollen vom Centralvorstande für alle Mitglieder ausgearbeitet werden, ebenso soll den Nichtvereinsmitgliedern von dem Beschlusse resp. Aufschlag des Centralvorstandes Mitteilung gemacht werden.

Als letztes Traktandum wird über die schlechten Zahlungssancen, die in diesem Fache und speziell bei der Sektion Zürich walten, referiert und auch darüber beschlossen. Der Schweiz. Zieglerverein möge als allgemeine Norm für Regulierung der Thonwarenfabrikate sich einigen auf monatliche Rechnungsstellung und Abgabe von drei Monat-Wechsel.

Eine sehr zahlreich besuchte Versammlung des Centralverbandes der Meister- und Gewerbevereine von Zürich fasste einstimmig folgende Resolution: „Die heutige Delegiertenversammlung, nach Kenntnisnahme, daß bis jetzt von Seite der Gläsermeister der Schutz der städtischen und staatlichen Organe vergeblich angerufen wurde, beschließt: Es ist eine gehörig motivierte Gingabe an den Kantonsrat und Grossen Stadtrat zu richten, es möchten die obersten Instanzen, sowohl Regierungsrat als engerer Stadtrat, den Auftrag geben, unverzüglich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu veröffentlichen und den Meistern denjenigen Schutz zu bieten, der ihnen als Bürger nach Gesetz und Recht zusteht. Im übrigen spricht sie den Gläsermeistern ihre volle Anerkennung für ihr energisches Vorgehen in den jüngsten Streitlagen aus und erklärt sich mit denselben solidarisch.“

Obligatorische, hypothekarische Sicherstellung der Forderungen der Handwerker bei Neubauten habe der deutsche Gewerbeverein, so referierte Herr Stadtrat Koller in der Montagsversammlung im „Weizen Wind“ in Zürich als notwendig erachtet und eine diesbezügliche Petition an den Reichstag gerichtet. Auch wir in Zürich, erklärte der Redner, sollten uns für solche Sicherstellung der Handwerker wieder neu ins Zeug legen.

Der Gewerbeverein Schaffhausen gelangt in einer trefflich redigierten Gingabe an den großen Stadtrat. Die Gingabe verlangt, daß die Behörden bei Vergebung von städtischen Arbeiten die hiesigen steuerzahlenden Handwerker und Gewerbetreibenden mehr berücksichtigen. Das Schreiben zeigt an Beispielen, wie notwendig es ist, daß das städtische Submissionswesen in Zukunft den hiesigen Handwerkerstand mehr schütze. J.

Die Aussichten des Gesetzentwurfs über die Errichtung von Handwerkskammern in Deutschland erscheinen am Beginn der Reichstagsession nicht rosig. Die „organisierten“ Handwerker, denen der Entwurf in der Zünftigkeit nicht weit genug geht, wollen von der Vorlage nichts wissen, petitionieren an den Reichstag um Ablehnung, und die konservative Presse unterstützt und schürt diese Opposition, soviel sie vermag. Es handelt sich namentlich um den „Beschäftigungsnachweis“ als Bedingung für die Erwerbung der Rechte eines Handwerkers. Die Regierung hält ihn für undurchführbar.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrische Jungfraubahn. Herr Guher-Zeller ließ den Vertretern der Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald in einer Konferenz, der Herr Regierungsrat Marti beiwohnte, durch seinen Sekretär die Erklärung abgeben, daß im Frühjahr mit dem Bau der ersten Sektion der Jungfraubahn begonnen werde.

Projekt eines elektrischen Aufzuges auf den Montblanc. Nach der Bahn auf die Jungfrau ein Aufzug auf den Montblanc! So himmlisch diese Idee auch klingen mag, so beschäftigt sie doch gegenwärtig eine Anzahl französischer Ingenieure und dürfte, wenn das nötige Kapital zusammengebracht, auch zur Ausführung kommen. Mr. P. Isartier, Minenkontrolleur, hat diese originelle Idee erfaßt und alle nötigen Vorstudien gemacht. Sein Plan besteht, wie uns das Patentbureau J. Fischer in Wien mitteilt, darin, daß er von einem oberhalb des Ortes Chamonix in der Seehöhe von 2200 Meter gelegenen Punkte aus eine Galerie bis zu einem senkrecht unter der Spize des Montblanc liegenden Punkte führen will. Diese Galerie oder dieser Tunnel hätte eine Länge von 5700 Metern, die Länge des bis zur Spize aufwärts zu führenden Schachtes würde 2539 Meter betragen. Herr Isartier will sich zur Durchführung der Arbeit eines Caïsson im Gewichte von 20 Tonnen bedienen, welcher mittels starker Federn auf einem Aufzuge ruht und die Arbeiter und Bohrmaschinen aufnimmt. Der Caïsson würde vor der vollkommenen Fertigstellung des Werkes nicht hinabgelassen; es muß demnach seine Anbringung und Konstruktion eine derartige sein, daß er der Wirkung der Sprengschüsse widerstehen kann. Innerhalb des Caïssons befinden sich Maschinen, durch welche die losgelöste Felsmasse zerkleinert wird. Zur Hinausschaffung dieser Masse würde man sich der jedenfalls zahlreich anzutreffenden Wasserläufe bedienen. 600 Pferdekräfte, die Mr. Isartier dem nahegelegenen Arbeifluss entnehmen will, genügen zur Inbetriebsetzung aller Maschinen. Ein Hotel soll am Fuße des Tunnels, ein anderes oben auf dem Montblanc erbaut werden. Die Beförderung der Passagiere, die 30 Minuten in Anspruch nimmt, würde mittels elektrisch betriebenen, in vier Etagen angeordneten Aufzuges geschehen.

Elektrische Straßenbahn Altstätten-Berneck. Zum bauleitenden Ingenieur wurde Herr Ingenieur Näff von Altstätten, zum Kassier Herr Bücheli-Frey von Altstätten gewählt.

Elektrische Bahn auf den Großglockner. Auch der 3797 Meter hohe Großglockner soll eine Zahnradbahn erhalten. Für die Anlage sind die Tracierungsarbeiten bereits vollendet. Diese Arbeiten gehören zu den interessantesten

Bergbahn-Tracierungen und begannen von Heiligenblut aus. Besonders schwierig war die Passierung des Gutthales. Die ganze Berglehne, Gutthal bis zum Sattel, fällt außerordentlich steil ab und ist nur wenig bewachsen, meist Felsen und Schutthalden, so daß das Aufsuchen eines günstigen Trace bedeutende Anforderungen stellt. Um zur künftigen Haltestelle „St. Briccius“ zu gelangen, mußte erst immer eine Gasse von Standpunkt zu Standpunkt ausgehauen werden, da teils dichter und verwildelter Wald, teils undurchdringliches Legsföhren-Gestrüpp das Vordringen ungemein erschwert. Eine Steigung von 10 bis 12 Proz. wird auf dieser, sowie auf der Strecke Heiligenblut-Gutthal-Sattel nicht überschritten. Von St. Briccius aus mußte man sich der Steigeisen bedienen. Neuerst schwierig war die Hinaufbeförderung der Instrumente. Mit einer Steigung von 18 bis 20 Prozent gelang es jetzt, die gefährlichen Felspartien der „bösen Platte“ zu übergehen. Dadurch wird die Bahn dem Bereich der jährlich im Frühjahr sich wiederholenden Steinstürze entrückt. Es bleibt nun noch eine genaue Untersuchung der Wasserkräfte übrig. Das letzte Stück ist das gefährlichste, es erfordert Steigeisen und Seile. Bautechnische Schwierigkeiten lassen sich nirgends erwarten.

Ein völlig elektrisch installiertes Nonnenkloster dürfte eine Neuerung sein, vor der selbst Ben Akiba's „Alles schon einmal dagewesen“ verstimmen dürfte; einen derartig modern eingerichteten Konvent wird nämlich in Kürze Amerika besitzen, wo sich in der Nähe der Niagara-Fälle ein mit Carmelite-Nonnen besetztes Kloster befindet, welches die irrite Ansicht, daß Klöster und andere religiöse Institute den Neuerungen der Technik im allgemeinen abhold zu sein pflegen, gründlich dadurch widerlegt, daß die Ordensschwestern sich von der Niagara Power-Company, welche bekanntlich die Kraft der berühmten Wasserfälle in Elektrizität umsetzt, einen starken Strom in ihr Heim leiten lassen, womit nicht allein alle Räume elektrisch beleuchtet, sondern auch durch Elektrizität beheizt werden, ebenso wie in der Klosterküche nunmehr die Parole „Koch mit Elektrizität“ lautet; ebenso läßt sich das Kloster elektrisch betriebene Aufzüge, Plättmaschinen, kurz die neuesten Errungenschaften der Elektrotechnik beschaffen, so daß das Heim der frommen Schwestern eine elektrische Musteranstalt bilden wird, in einer Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit der betr. Einrichtungen, wie sie sonst noch kaum zu finden sein dürfte.

Elektrische Kanalboote. In Tonawanda, New-York, wurde der Beweis geliefert, daß das neue System der Fortbewegung von Kanalbooten durch elektrische Kraft, die an den Fällen des Niagara erzeugt wird, nicht nur allen Anforderungen entspricht, sondern auch als ein bedeutender Fortschritt gegenüber der bisherigen Fortbewegung von Kanalbooten durch Pferde oder Dampfkraft bezeichnet werden muß. Der Schöpfer ist Richard Lamb aus Norfolk. Die Zuschauer brachen in ohrenbetäubendes Jubelgeschrei aus, als die beiden Kanalboote „Ben Odell“ und „Reuben Fox“ nach Schluß des elektrischen Stromes sich längs des Kabels, ähnlich wie ein elektrisch betriebener Straßenbahnwagen, in der Richtung nach Buffalo zu, in Bewegung setzten. Die Vorteile des neuen Systems liegen klar auf der Hand. Die Kosten der Beförderung eines Kanalbootes von 240 Tonnen Gehalt von Buffalo nach Albany durch Pferdekraft betragen 43 Doll. und durch Dampfkraft 18 Dollars, durch Elektrizität aber nur 8 Dollars. Außerdem wird durch die Elektrizität eine solche Geschwindigkeit erzielt, daß ein Boot in derselben Zeit, die früher für eine Fahrt erforderlich war, jetzt deren zwei machen kann. — Die Idee, Boote mittelst oberirdischer Stromzuleitung zu befördern, wird auch bei der europäischen Flussschiffahrt Anwendung finden. Ist einmal genügende elektrische Kraft vorhanden, so steht beispielsweise der Einrichtung eines regelmäßigen Schiffverkehrs auf dem Rhein zwischen Basel und Straßburg nichts mehr gegenüber.